

Zwischen der

Stadt Greiz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Alexander Schulze,
07973 Greiz, Markt 12

- nachfolgend Stadt genannt -

und Frau / Herrn

Name: Vorname: wohnhaft in:

PLZ: Ort: Straße: Nr.:

- nachfolgend Pate genannt -

wird folgende

Vereinbarung zur Übernahme einer Grabstättenpatenschaft

abgeschlossen.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient einerseits dem Zweck, eine aus historischen oder gestalterischen Gründen erhaltenswerte Grabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe vor dem Verfall zu bewahren. Andererseits wird damit interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben, den Wunsch nach einer individuellen und ästhetisch anspruchsvollen Ruhestätte für die eigene Familie zu erfüllen.

§ 2

Überlassung der Grabstätte, Vereinbarungsbeginn

(1) Folgende Grabstätte wird dem Paten von der Stadt unentgeltlich überlassen:

Friedhof: **Neuer Friedhof** Abteilung: Nr.:

bisherige Bezeichnung der Grabstätte:

(2) Die Vereinbarung beginnt am und endet gemäß § 5.

(3) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt und darf nicht anderweitig verwendet werden.

(4) Mit der Überlassung entsteht kein Grabnutzungsrecht im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Greiz.

§ 3 Pflichten des Paten

(1) Der Pate verpflichtet sich auf eigene Kosten, die Grabstätte instand setzen zu lassen, deren Standsicherheit zu gewährleisten und für die laufende Unterhaltung in baulicher und gärtnerischer Hinsicht zu sorgen. Ihm ist der derzeitige Zustand durch eigene Besichtigung bekannt. Es obliegt der Entscheidung des Paten, wann mit der Instandsetzung begonnen wird.

(2) Die vom Paten veranlassten Maßnahmen sind nach den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Greiz auszuführen. Mit Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten dürfen nur zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.

(3) Wesentliche bauliche oder gestalterische Änderungen an der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der ursprüngliche Charakter der Anlage muss erhalten bleiben (z. B. Skulpturen, Reliefs, Ornamente, Symbole, Metallumzäunungen). Auf der Grabstätte gewachsenen Bäume oder große Sträucher darf der Pate entfernen, weil diese in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung für den baulichen Zustand darstellen.

(4) Werden bei den Maßnahmen Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so hat der Pate die Stadt zu informieren, damit diese die Verlegung zu Lasten der Stadt an eine andere dafür vorgesehene Stelle im Friedhof veranlassen kann.

§ 4 Pflichten der Stadt

Der Pate möchte, dass sowohl er selbst als auch Familienangehörige in der Grabstätte beigesetzt werden können. Deshalb verpflichtet sich die Stadt, dem Paten bzw. der mit der Totenfürsorge betrauten Person das Nutzungsrecht an der Grabstätte gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Greiz zu verleihen, wenn ein Todesfall in der Familie vorliegt.

§ 5 Vereinbarungsende

Diese Vereinbarung zur Überlassung einer Grabstätte endet mit dem Erwerb des Nutzungsrechts gemäß § 4 oder mit einer Kündigung gemäß § 6.

§ 6
Kündigung

(1) Der Pate ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wobei alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung erlöschen. Aufwendungen für Sicherungs-, Instandsetzungs- oder Restaurierungsarbeiten werden von der Stadt nicht erstattet. Vom Paten auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Grabstätte hinzugefügte Bauteile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn er sie nicht bis zum Ende der Überlassungszeit beseitigt hat.

(2) Die Stadt ist berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, geschlossen oder entwidmet wird, wenn der Pate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wenn er in grober Weise gegen die Friedhofssatzung der Stadt Greiz verstößt.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7
Ausschluss von Haftpflichtansprüchen

Haftpflichtansprüche jeglicher Art gegenüber der Stadt Greiz sind ausgeschlossen.

§ 8
Ausfertigung, Änderungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Greiz, den

Greiz, den

.....

Pate

.....

Stadt